



A M T S B L A T T

FÜR DEN

LANDKREIS ROTENBURG (WÜMME)

Nr. 9

Ausgegeben für den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 15.05.2007

31. Jahrgang



Inhalt

A. Bekanntmachungen des Landkreises Rotenburg (Wümme)

Bekanntmachung gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 04. Mai 2007

Bekanntmachung gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 03. Mai 2007

Bekanntmachung gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 26. April 2007

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Haushaltssatzung der Samtgemeinde Selsingen für das Haushaltsjahr 2007 vom 27. Februar 2007

Haushaltssatzung der Samtgemeinde Sittensen für das Haushaltsjahr 2007 vom 01. März 2007

Haushaltssatzung der Gemeinde Anderlingen für das Haushaltsjahr 2007 vom 05. April 2007

Haushaltssatzung der Gemeinde Deinstedt für das Haushaltsjahr 2007 vom 26. März 2007

Haushaltssatzung der Gemeinde Farven für das Haushaltsjahr 2007 vom 11. April 2007

Haushaltssatzung der Gemeinde Gnarrenburg für das Haushaltsjahr 2007 vom 19. März 2007

Haushaltssatzung der Gemeinde Ostereistedt für das Haushaltsjahr 2007 vom 04. April 2007

Haushaltssatzung der Gemeinde Rhade für das Haushaltsjahr 2007 vom 03. April 2007

Haushaltssatzung der Gemeinde Sittensen für das Haushaltsjahr 2007 vom 15. März 2007

C. Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Haushaltssatzung des Wasserverbandes Bremervörde für das Haushaltsjahr 2007 vom 16. März 2007

D. Berichtigungen

A. Bekanntmachungen des Landkreises Rotenburg (Wümme)

Bekanntmachung gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Herr Adolf Borchers, Krähenholzer Straße 11, 27446 Anderlingen hat am 10.01.2007 beim Landkreis Rotenburg (Wümme) eine Genehmigung für den Neubau von zwei Ferkelaufzuchtställen (2x 700 Pl., entspricht 3,2 GV/ ha) und den Neubau eines Güllerundbehälters ca. 1990 m³ beantragt.

Der Standort der Anlage befindet sich in Anderlingen, Krähenholzer Straße in der Gemarkung: Ohrel, Flur: 2, Flurstück(e): 94/9, 94/13.

Das beantragte Vorhaben unterliegt einem vereinfachten Genehmigungsverfahren gemäß § 4 in Verbindung mit § 19 des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.12.2006 (BGBl. I S. 2819).

Das Vorhaben ist aufgrund Nr. 7.12, Spalte 2, des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) in der Fassung vom 14.03.1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert durch die Verordnung zur Änderung der Verordnung über genehmigungspflichtige Anlagen und zur Änderung der Anlage 1 des Gesetzes über die UVP vom 14.12.2006 (BGBl. I S. 2819), genehmigungsbedürftig.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens war gemäß § 3 c i. V. m. Anlage 1 Ziffer 7.12 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 25.06.2005 (BGBl. I S. 1757), zuletzt geändert am 14.12.2006 (BGBl. I S. 2819), eine anlagenbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Die nach § 3 c UVPG erforderliche Einzelfallprüfung wurde unter Beteiligung der zuständigen Behörden und Fachämter durchgeführt und hat ergeben, dass das Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf.

Ich weise darauf hin, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

Rotenburg (Wümme), den 04.05.2007

Landkreis Rotenburg (Wümme)
Der Landrat

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.05.2007 Nr. 9

Bekanntmachung gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Herr Ingo Martens, Leischstraße 14, 27432 Ebersdorf, hat am 20.03.2006 (Eingangsdatum 1.12.2006) beim Landkreis Rotenburg (Wümme) eine Genehmigung für den Neubau eines Hähnchenmaststalles (39800 Plätze, 60 GV, 0,38 GV/ha), und den Neubau einer Dungplatte beantragt. Der Standort der Anlage befindet sich in Ebersdorf, Außenbereich/Ebersdorf 8 (Gemarkung: Ebersdorf, Flur: 8, Flurstück(e): 41).

Das beantragte Vorhaben unterliegt einem vereinfachten Genehmigungsverfahren gemäß § 4 und § 19 des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.12.2006 (BGBl. I S. 2819). Das Vorhaben ist aufgrund Nr. 7.1, Spalte 2, Buchstabe cc des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) in der Fassung vom 14.03.1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert durch die Verordnung zur Änderung der Verordnung über genehmigungspflichtige Anlagen und zur Änderung der Anlage 1 des Gesetzes über die UVP vom 14.12.2006 (BGBl. I S. 2819), genehmigungsbedürftig.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens war gemäß § 3 c i. V. m. Anlage 1 Ziffer 7.3.2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 25.06.2005 (BGBl. I S. 1757), zuletzt geändert am 14.12.2006 (BGBl. I S. 2819), eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Die nach § 3 c UVPG erforderliche Einzelfallprüfung wurde unter Beteiligung der zuständigen Behörden und Fachämter durchgeführt und hat ergeben, dass das Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf.

Ich weise darauf hin, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

Rotenburg (Wümme), den 03.05.2007

Landkreis Rotenburg (Wümme)
Der Landrat

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.05.2007 Nr. 9

Bekanntmachung gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Herr Michael Schobbe, Rosebruch 14, 27374 Visselhövede, hat am 06.11.2006 beim Landkreis Rotenburg (Wümme) eine Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zum Halten von 1.344 Mastschweinen und einer Anlage zur Lagerung von 2.027 cbm Gülle bei 3,9 GV/ha gem. § 4 i. V. m. § 19 BImSchG beantragt. Der Standort der Anlage befindet sich in Visselhövede, Außenbereich Rosebruch 2 (Gemarkung: Rosebruch, Flur: 2, Flurstück(e): 8/3).

Das beantragte Vorhaben unterliegt einem vereinfachten Genehmigungsverfahren gemäß § 19 des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.12.2006 (BGBl. I S. 2819). Das Vorhaben ist aufgrund Nr. 7.1, Spalte 2, Buchstabe b) des Anhangs zur 4. Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) in der Fassung vom 14.03.1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert durch die Verordnung zur Änderung der Verordnung über genehmigungspflichtige Anlagen und zur Änderung der Anlage 1 des Gesetzes über die UVP vom 14.12.2006 (BGBl. I S. 2819), genehmigungsbedürftig.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens war gemäß § 3 c i. V. m. Anlage 1 Ziffer 7.5.2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 25.06.2005 (BGBl. I S. 1757), zuletzt geändert am 14.12.2006 (BGBl. I S. 2819), eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Die nach § 3 c UVPG erforderliche Einzelfallprüfung wurde unter Beteiligung der zuständigen Behörden und Fachämter durchgeführt und hat ergeben, dass das Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf.

Ich weise darauf hin, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

Rotenburg (Wümme), den 26.04.2007

Landkreis Rotenburg (Wümme)
Der Landrat

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.05.2007 Nr. 9

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

H a u s h a l t s s a t z u n g der Samtgemeinde Selsingen für das Haushaltsjahr 2007

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Samtgemeinde Selsingen in der Sitzung am 27.02.2007 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2007 wird

im Verwaltungshaushalt	in der Einnahme auf	5.804.900,00 €
	in der Ausgabe auf	5.804.900,00 €
im Vermögenshaushalt	in der Einnahme auf	2.102.600,00 €
	in der Ausgabe auf	2.102.600,00 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kredit-ermächtigung) wird auf 8.000,00 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2007 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 900.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Der Hebesatz der Samtgemeindeumlage wird nach den Bemessungsgrundlagen für die Kreisumlage für das Haushaltsjahr 2007 auf 40,5 v. H. festgesetzt.

Selsingen, 27.02.2007

gez. Borchers
Samtgemeindebürgermeister

HAUSHALTSSATZUNG der Gemeinde Anderlingen für das Haushaltsjahr 2007

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Anderlingen in der Sitzung am 05.04.2007 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2007 wird

im Verwaltungshaushalt	in der Einnahme auf	369.300,00 €
	in der Ausgabe auf	369.300,00 €
im Vermögenshaushalt	in der Einnahme auf	66.700,00 €
	in der Ausgabe auf	66.700,00 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kredit-ermächtigung) wird auf 20.000,00 € festgesetzt.

Nachrichtlich:

Davon entfallen auf die Zwischenfinanzierung für den Grunderwerb von Baugebieten 20.000,00 €

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Kassenkredite werden nicht beansprucht.

§ 5

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2007 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	390 v. H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	390 v. H.
2. Gewerbesteuer	340 v. H.

Anderlingen, 05.04.2007

gez. Burfeindt
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 92 Abs. 2 NGO erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 02.05.2007 unter dem Aktenzeichen 20/3: 2-1/091 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Tagen zur Einsichtnahme im Gemeindebüro in Anderlingen während der Dienststunden öffentlich aus.

Anderlingen, den 15. Mai 2007

Gemeinde Anderlingen
Der Bürgermeister

HAUSHALTSSATZUNG der Gemeinde Deinstedt für das Haushaltsjahr 2007

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Deinstedt in der Sitzung am 26.03.2007 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2007 wird

im Verwaltungshaushalt	in der Einnahme auf	303.500,00 €
	in der Ausgabe auf	303.500,00 €
im Vermögenshaushalt	in der Einnahme auf	124.700,00 €
	in der Ausgabe auf	124.700,00 €

festgesetzt.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Kassenkredite werden nicht beansprucht.

§ 5

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2007 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	410 v. H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	360 v. H.
2. Gewerbesteuer	320 v. H.

Deinstedt, 26.03.2007

gez. Schröder
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Tagen zur Einsichtnahme im Gemeindebüro in Deinstedt während der Dienststunden öffentlich aus.

Deinstedt, den 15. Mai 2007

Gemeinde Deinstedt
Der Bürgermeister

HAUSHALTSSATZUNG der Gemeinde Farven für das Haushaltsjahr 2007

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Farven in der Sitzung am 11.04.2007 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2007 wird

im Verwaltungshaushalt	in der Einnahme auf	378.400,00 €
	in der Ausgabe auf	378.400,00 €
im Vermögenshaushalt	in der Einnahme auf	52.100,00 €
	in der Ausgabe auf	52.100,00 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Kassenkredite werden nicht beansprucht.

§ 5

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2007 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	400 v. H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	380 v. H.
2. Gewerbesteuer	320 v. H.

Farven, 11.04.2007

gez. Mehrkens
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Tagen zur Einsichtnahme im Gemeindebüro in Farven während der Dienststunden öffentlich aus.

Farven, den 15. Mai 2007

Gemeinde Farven
Der Bürgermeister

HAUSHALTSSATZUNG der Gemeinde Gnarrenburg für das Haushaltsjahr 2007

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Gnarrenburg in der Sitzung am 19.03.2007 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2007 wird

im Verwaltungshaushalt	in der Einnahme auf	9.695.600 €
	in der Ausgabe auf	9.695.600 €
im Vermögenshaushalt	in der Einnahme auf	1.808.300 €
	in der Ausgabe auf	1.808.300 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kredit-ermächtigung) wird auf 494.200 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 219.900 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2007 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.300.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2007 wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|--|-----------------|----------|
| 1. Grundsteuer | | |
| a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe | (Grundsteuer A) | 410 v.H. |
| b) für Grundstücke | (Grundsteuer B) | 410 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer | | 340 v.H. |

Gnarrenburg, den 19. März 2007

Gemeinde Gnarrenburg
Der Bürgermeister
gez. Renken (L.S.)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach §§ 86 und 92 NGO erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 30.04.2007 unter dem Aktenzeichen 20/3: 2-1/020 erteilt worden. Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Tagen zur Einsichtnahme im Gemeindebüro in Gnarrenburg während der Dienststunden öffentlich aus.

Gnarrenburg, den 15. Mai 2007
Gemeinde Gnarrenburg
Der Bürgermeister

HAUSHALTSSATZUNG der Gemeinde Ostereistedt für das Haushaltsjahr 2007

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Ostereistedt in der Sitzung am 04.04.2007 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2007 wird

im Verwaltungshaushalt	in der Einnahme auf	2.022.600,00 €
	in der Ausgabe auf	2.022.600,00 €
im Vermögenshaushalt	in der Einnahme auf	1.242.000,00 €
	in der Ausgabe auf	1.242.000,00 €

festgesetzt.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Kassenkredite werden nicht beansprucht.

§ 5

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2007 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	410 v. H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	400 v. H.
2. Gewerbesteuer	340 v. H.

Ostereistedt, 04.04.2007

gez. Kahrs
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Tagen zur Einsichtnahme im Gemeindebüro in Ostereistedt während der Dienststunden öffentlich aus.

Ostereistedt, den 15. Mai 2007

Gemeinde Ostereistedt
Der Bürgermeister

HAUSHALTSSATZUNG der Gemeinde Rhade für das Haushaltsjahr 2007

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Rhade in der Sitzung am 03.04.2007 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2007 wird

im Verwaltungshaushalt	in der Einnahme auf	840.600,00 €
	in der Ausgabe auf	840.600,00 €
im Vermögenshaushalt	in der Einnahme auf	56.200,00 €
	in der Ausgabe auf	56.200,00 €

festgesetzt.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Kassenkredite werden nicht beansprucht.

§ 5

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2007 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	430 v. H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	410 v. H.
2. Gewerbesteuer	320 v. H.

Rhade, 03.04.2007

gez. Czekalla
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Tagen zur Einsichtnahme im Gemeindebüro in Rhade während der Dienststunden öffentlich aus.

Rhade, den 15. Mai 2007
Gemeinde Rhade
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.05.2007 Nr. 9

HAUSHALTSSATZUNG der Gemeinde Sittensen für das Haushaltsjahr 2007

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Sittensen in der Sitzung am 15. März 2007 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2007 wird

im Verwaltungshaushalt	in der Einnahme auf	6.482.900 €
	in der Ausgabe auf	6.482.900 €
im Vermögenshaushalt	in der Einnahme auf	1.576.900 €
	in der Ausgabe auf	1.576.900 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und für Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die im Haushaltsjahr 2007 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.000.000 EUR festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2007 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
	a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	380 v.H.
	b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	380 v.H.
2.	Gewerbesteuer	350 v.H.

Sittensen, den 15. März 2007

Der Bürgermeister
gez. Evers

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Tagen zur Einsichtnahme im Gemeindebüro in Sittensen während der Dienststunden öffentlich aus.

Sittensen, den 15. Mai 2007

Gemeinde Sittensen
Der Bürgermeister

C. Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Haushaltssatzung des Wasserverbandes Bremervörde für das Haushaltsjahr 2007

Aufgrund des § 84 ff der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der zur Zeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 16 des Niedersächsischen Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 16. März 2007 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Wirtschaftsplan für das Haushaltsjahr 2007 wird

im Erfolgsplan mit	Erträgen in Höhe von	3.669.000 €
	Aufwendungen in Höhe von	3.669.000 €
im Vermögensplan mit	Einnahmen in Höhe von	3.110.000 €
festgesetzt.	Ausgaben in Höhe von	3.110.000 €

§ 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2007 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 500.000 € festgesetzt.

Bremervörde, den 16. März 2007

gez. Busch
Verbandsvorsitzender

gez. Frerk
Geschäftsführer

Vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 wird hiermit gemäß § 16 Abs. 4 NKomZG in Verbindung mit § 86 NGO öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Wirtschaftsplan liegt im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Tagen in der Geschäftsstelle des Wasserverbandes Bremervörde/Minstedt öffentlich aus.

Bremervörde, den 15. Mai 2007

Wasserverband Bremervörde
Der Geschäftsführer

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.05.2007 Nr. 9

Herausgeber, Schriftleitung und Druck: Landkreis Rotenburg (Wümme), Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme),
Tel. 04261/983-0

Nachdruck nur mit Genehmigung des Landkreises Rotenburg (Wümme) gestattet.

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf, in der Regel am 15. und letzten jeden Monats.